

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.06.2016

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.154.30-6/15

Zulassungsnummer:

Z-154.30-54

Geltungsdauer

vom: **20. Juni 2016**

bis: **23. Juni 2019**

Antragsteller:

Becker Sport- und Freizeitanlagen GmbH

Sperenberger Straße 5a

12277 Berlin

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904

"DYNAlast PU"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-154.30-54 vom 22. April 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 23. Juni 2014 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "DYNAlast PU" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem mehrschichtigen Oberbelag, einer oberen Elastikschicht, einer Lastverteilerschicht und einer unteren Elastikschicht. Nachträglich aufgebraachte permanente Beschichtungsmittel und Markierungen auf dem Oberbelag sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "DYNAlast PU" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem mehrschichtigen Oberbelag (siehe 2.1.2)
- einer oberen Elastikschicht (siehe 2.1.3)
- einem Kleber (siehe 2.1.4)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.5)
- einer unteren Elastikschicht (siehe 2.1.6)

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-54

Seite 4 von 10 | 20. Juni 2016

2.1.2 Mehrschichtiger Oberbelag

Für die Herstellung des Sportbodensystems muss eines der nachfolgenden Systeme auf Basis von Polyurethan als Oberbelag verwendet werden.

Produktname	Art	Zulässiger Verbrauch (maximal) [g/m ²]	Hersteller
Porplastic S 688	2-komponentige Polyurethanversiegelung	180	VIACOR Polymer GmbH, Nürtingen
Porplastic C 524	2-komponentige Polyurethanbeschichtung	2100	
Porplastic L 375	2-komponentige Polyurethanspachtelmasse	600	
EPI PU Sport Top Coat	2-komponentige Polyurethanversiegelung	150	EPI Sports & Rubber Surfaces B.V., CK Houten, Niederlande
EPI PU Sport 100 SLE	2-komponentige Polyurethanbeschichtung	2100	
EPI PU Sport Sealer	2-komponentige Polyurethanspachtelmasse	600	

Der Oberbelag muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Als optionales Armierungsgewebe wird unter dem Oberbelag das Huesker HaTe Gittergewebe Typ 30.143 aus Polyethylenterephthalat der Firma Huesker Synthetic GmbH, Gescher, eingesetzt. Das Material hat ein Flächengewicht von 130 g/m².

2.1.3 Obere optionale Elastikschicht

Nachfolgende obere Elastikschichten können optional verwendet werden:

Produktname	Basis	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller
Recoflex 280	Polyurethan-gebundenes Holz-, Kork- und Latexgranulat	4 (± 10 %)	280 (± 15 %)	Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg
Greiner PGR 310	Recycliertes Polyurethan	3–4 (± 10 %)	310 (± 10 %)	Greiner MULTIf foam GmbH, Linz, Österreich

2.1.4 Kleber

Es ist einer der folgenden Kleber zu verwenden:

Produktname	Basis	Zulässiger Verbrauch [g/m ²]	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Hersteller
Forbo 528 Eurostar Allround	Acrylsäureester-Acrylnitril-Copolymer	490	Z-155.20-239	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt
Bostik's Best	Acrylat-Acrylnitril-Copolymer und Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Copolymer	300	Z-155.20-246	Bostik GmbH, Borgholzhausen

2.1.5 Lastverteilerschicht

Als Lastverteilerschicht muss nachfolgende Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986³ verwendet werden:

Produktname	Art	Formate [mm x mm]	Dicke	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller
k. A.	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	1525 x 1525 1500 x 1500 1250 x 2500	6 mm und 6 mm 6 mm und 9 mm 9 mm und 9 mm 15 mm	710	Sveza-Les OOO, Moskau, Russland oder OAO Fankom, Sverdlovsk, Russland ⁴
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %					

Die Lastverteilerschicht wird zweilagig ausgeführt. Die beiden Holzwerkstoffplatten sind mit dem Kleber "Forbo 528 Eurostar Allround" (Hersteller: Forbo Erfurt GmbH) zu verkleben.

2.1.6 Untere Elastikschicht

Es sind folgende untere Elastikschichten auf Polyurethan-Basis zu verwenden:

Nr.	Produktname	Rohdichte [kg/m ³]	Dicke* [mm]	Hersteller
1	Variofoam 2000 Typ P 60 HF	65 (± 20 %)	10, 15, 20	Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg
2	Variofoam 2000 Typ P 80 HF	84 (± 20 %)	15, 20	
3	Variofoam 2000 Typ P 100 HF	105 (± 20 %)	20, 20 mit Noppen	
4	Variofoam 2000 Typ P 140 HF	147 (± 20 %)	20, 20 mit Noppen	
5	re-bounce uni S 81.69	70 (± 15 %)	10, 15, 20	Recticel Langeac, Mazeyrat d'Allier, Frankreich
6	re-bounce uni S 81.100	100 (±15 %)	20 mit Noppen	Recticel BV, Wijchen, Niederlande
7	re-bounce uni S 81.103	60 (± 15 %)	10, 15, 20	
8	re-bounce uni S 81.104	80 (± 15 %)	15, 20	

³ DIN EN 13986:2015-06 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 13986:2004+A1:2015

⁴ Weitere Angaben zu Sveza-Les: Greenwood Office Center, 17, Putilkovo, Krasnogorsk Distrikt, 69km of MKAD, Moscow Region, Russia, 143441
Weitere Angaben zu Fankom: Kedrovaya Str. 1, Verkhnyaya Sinyachikha, Alapaevsk Bezirk, Sverdlovsk Region, 624691, Russland

Nr.	Produktname	Rohdichte [kg/m ³]	Dicke* [mm]	Hersteller
9	Metzopor V06 B2	80 (± 20 %)	10, 15, 20	Metzeler Schaum GmbH, Memmingen
10	Metzopor V08 B2	100 (± 20 %)	10,15, 20	
11	Metzopor V09 B2	120 (± 20 %)	20 mit Noppen	

2.1.7 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.6 aufgeführten Komponenten bzw. Bauprodukte muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

2.2.3.2 Kennzeichnung des mehrschichtigen Oberbelags

Der mehrschichtige Oberbelag nach Abschnitt 2.1.2, seine Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des mehrschichtigen Oberbelags
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des mehrschichtigen Oberbelags
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des mehrschichtigen Oberbelags
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-54"
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DYNAlast PU*"
 - "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.2.3.3 Kennzeichnung des Armierungsgewebes

Das Armierungsgewebe nach Abschnitt 2.1.2, seine Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Armierungsgewebes
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des Armierungsgewebes
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Armierungsgewebes
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-54"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DYNAlast PU*"

2.2.3.4 Kennzeichnung der oberen Elastikschichten

Die oberen Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.3, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschicht
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-54"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DYNAlast PU*"

2.2.3.5 Kennzeichnung der unteren Elastikschichten

Die unteren Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.6, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschicht
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-54"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DYNAlast PU*"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für den mehrschichtigen Oberbelag

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Oberbelags eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-54

Seite 8 von 10 | 20. Juni 2016

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Antragsteller eine Kopie des Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.3 Übereinstimmungsnachweise für das Armierungsgewebe und die Elastikschichten

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Armierungsgewebes nach Abschnitt 2.1.2 der oberen Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.3 sowie der unteren Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.6 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle**2.4.1 Allgemeines**

Es gelten für die Sportbodensysteme "DYNAlast PU" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den mehrschichtigen Oberbelag, das Armierungsgewebe sowie die obere und untere Elastikschicht

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ausgewählte Sekundärrohstoffe, die für die Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.3 lfd. Nr. 2 eingesetzt werden, auf den Gehalt an Nitrosaminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch ein fachkompetentes Prüflabor gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu überprüfen. Der Nitrosamingehalt darf in der Summe die Bestimmungsgrenze von 11 µg/kg nicht überschreiten; der PAK-Gehalt (EPA-PAK) muss unter 50 mg/kg und der Gehalt an Benzo(a)pyren unter 5 mg/kg liegen.

2.5 Fremdüberwachung des mehrschichtigen Oberbelags

In jedem Herstellwerk des Bauprodukts ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine Emissionsprüfung durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten⁵.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für die Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "DYNAlast PU" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes in der Anlage 1 gelistete System spezifisch zusammengesetzt ist.

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

⁵ Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-54

Seite 10 von 10 | 20. Juni 2016

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

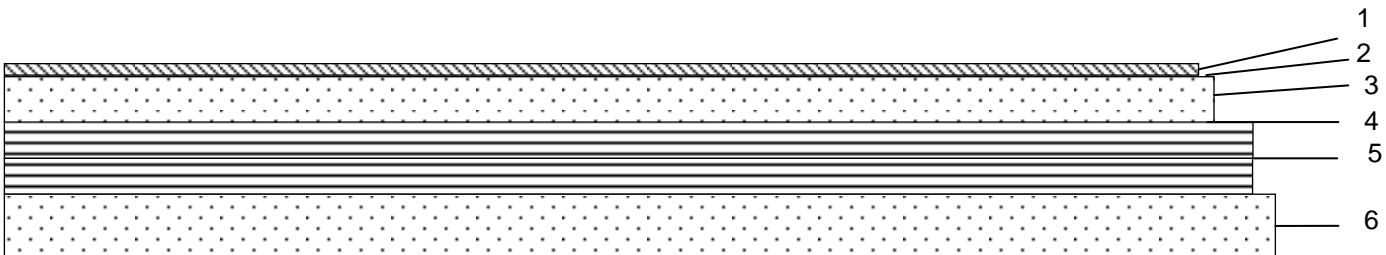
Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems
1	DYNAlast 22 PUR
2	DYNAlast 22-A PUR
3	DYNAlast 22 ECO
4	DYNAlast 22-A ECO
5	DYNAlast 27 PUR
6	DYNAlast 27-A PUR
7	DYNAlast 27 ECO
8	DYNAlast 27-A ECO
9	DYNAlast 30 PUR
10	DYNAlast 30 ECO
11	DYNAlast 33 PUR
12	DYNAlast 33-10 PUR
13	DYNAlast 33-10-A PUR
14	DYNAlast 33 ECO
15	DYNAlast 33-10 ECO
16	DYNAlast 33-10-A ECO
17	DYNAlast 35 PUR
18	DYNAlast 35-A PUR
19	DYNAlast 35 ECO
20	DYNAlast 35-A ECO
21	DYNAlast 38 PUR
22	DYNAlast 38-A PUR
23	DYNAlast 38 ECO
24	DYNAlast 38-A ECO
25	DYNAlast 38-N PUR
26	DYNAlast 38-N (V) PUR
27	DYNAlast 38-N (HK) PUR
28	DYNAlast 38-N ECO

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
 "DYNAlast PU"

Einzelsysteme

Anlage 1



	Komponente bzw. Bauprodukt	Bezeichnung
1	a	Porplastic S 688 oder EPI PU Sport Sealer
	b	Porplastic C 524 oder EPI PU Sport 100 SLE
	c	Porplastic L 375 oder EPI PU Sport Top Coat
2	Optionale Gewebearmierung	Huesker 30.143
3	Optionale Elastikschicht	Recoflex 280 oder PGR 310
4	Kleber	Forbo Allround 528 oder Bostik's Best
5	Lastverteilerschicht	Sperrholz (Birke durch und durch) 2 x 6 mm, 2 x 9 mm, 1 x 6 mm + 1 x 9 mm, verklebt mit Forbo Allround 528, oder 1 x 15 mm
6	Elastikschicht	PUR-Schaum 10 mm, 15 mm, 20 mm oder 20 mm mit Noppen

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"DYNAlast PU"
Schematische Darstellung

Anlage 2

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Zulassungsgegenstand]"
 mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

- Datum des Einbaus:

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen mit Anschrift des ausführenden Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DYNAlast PU"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	